

FAQ - Pauschalreisen / Freizeiten (Stand: 03.04.2020)

(Diese FAQ und Updates zu diesem Thema unter <https://www.swdec.de/service/unsere-angebote-in-der-quarantaene-zeit/#news-freizeiten>)

In den letzten Tagen kommen vermehrt Fragen von euch zum Thema Storno / Absage von Freizeiten bei uns an. Der Deutsche EC hat zusammen mit dem CVJM ein Schreiben zu diesem Thema verfasst, das u.a. auch an alle EC-Landesverbände ging (https://www.swdec.de/fileadmin/swdec/Downloads/Corona/Brief_EC_CVJM_Freizeiten.pdf). Bitte agiert nicht zu voreilig. Falls ihr euch unsicher seid, könnt ihr euch auch gerne bei Patrick Veihelmann melden (07158.93913-11 / PatrickVeihelmann@swdec.de)

Jugendarbeiten als Reiseanbieter

1. Wie ist der grundsätzliche Umgang als Freizeitleiter/Jugendarbeit mit Storno bei gebuchten Freizeiten (Bus, Unterkunft, ...)?

Viele prüfen derzeit, wann sie Freizeiten, Lager, Camps, Reisen für den Sommer absagen. Die Sorge vor zu hohen Stornokosten etc. ist grundsätzlich berechtigt. Wir wissen alle um die angespannte finanzielle Situation gerade auch in der Kinder- und Jugendarbeit. Da ist es umso wichtiger, verantwortlich zu handeln. Wir danken Euch, dass Ihr so um- und weitsichtig denkt. Unsere Bitte ist, dass ihr gründlich prüft, ob Absagen zum jetzigen Zeitpunkt unabdingbar sind. Für viele sind Freizeiten ein Highlight, daher wäre es aus inhaltlicher Sicht mega schade/schlecht, wenn die ganzen Sommerfreizeiten nicht stattfinden würden.

Prüft, wie hoch sind Stornokosten für Häuser, Zeltplätze, Busunternehmen etc. Wie wirken sich veränderte Vorlesungszeiten auf die Zusammenstellung von Mitarbeitendenteams aus. Wollen Eltern ihre Kinder im Sommer überhaupt auf Freizeiten schicken u.v.m.?

Bitte verhandelt mit den „Gastgebern“ kulante Stornobedingungen, z.B. in dem Ihr bittet, die jetzigen Stornogebühren einzufrieren, bereitet Eure Maßnahmen so vor, dass sie im Sommer stattfinden könnt, schreibt die Eltern der bisher angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an, informiert sie ganz offen über die aktuelle Situation und bittet sie sich nicht abzumelden etc. Solidarität ist eines der besonderen Worte in dieser Zeit.

Lasst euch Zusagen über geänderte/kulantere Stornostaffeln möglichst schriftlich geben und nicht nur am Telefon. Eventuell sind im Fall einer späteren Absage auch Gutschriften/Gutscheine für eine Freizeit im nächsten Jahr durch den Veranstalter möglich? Seid im Gespräch mit euren Vertragspartnern und guckt euch eure Verträge und die ggf. mitgeschickten AGBs an. Bei

Unklarheiten könnt ihr euch an die Geschäftsstelle des SWD-EC-Verbandes wenden.

2. Macht es Sinn zu stornieren, wenn sich die Stornostaffel ab jetzt bis Reisebeginn nicht mehr verändert?

Nein, hier könnt ihr beruhigt abwarten. Im Gegenteil, ihr solltet abwarten ob nicht aus rechtlichen Gründen bzw. höherer Gewalt die Freizeit nicht ohne Stornokosten abgesagt werden kann.

3. Gibt es eine Übernahme vom Bund/Land für Stornokosten?

Stand heute (03.04.2020) gibt es das nicht, aber es werden jugendpolitisch auf Bundes- und auf Landesebene alle Hebel in Bewegung gesetzt, damit es hier im Falle von Stornokosten Hilfen bzw. Zuschüsse geben wird.

4. Wo finde ich die Stornobedingungen?

Die konkreten Stornobedingungen sind in den abgeschlossenen Verträgen enthalten oder diesen beigelegt. Es gelten ggf. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch eure Geschäftspartner zur Verfügung gestellt und damit Vertragsinhalt wurden.

5. Wie ist der Umgang mit Reisevermittlern (Reiseservice, Reisewerk, ...)?

Diese behalten ihren Provisionsanspruch, wenn wir die Reise ohne höhere Gewalt aus eigenem Ermessen absagen (z.B. zu wenig Teilnehmer, eigene Risikoerwägung, etc.)

Wenn die Freizeit nicht stattfinden darf (z.B. Einreiseverbot, allgemeines Reiseverbot, höhere Gewalt), hat der Reisevermittler keinen Anspruch auf Kostenerstattung bzw. Provision.

6. Bleiben wir als Reiseveranstalter auf den Kosten der Freizeit/Pauschalreise sitzen?

Im schlimmsten Fall kann es passieren, dass ihr als EC-Jugendarbeit die gesamten Stornokosten, die aufgrund der Absage der Freizeit/Pauschalreise anfallen, tragen müsst. Falls dies euren finanziellen Rahmen sprengt, könnt ihr euch mit Patrick Veihelmann / 07158-9391311 in Verbindung setzen um gemeinsam nach einer Lösung zu suchen.

In welchen Fällen kann dies passieren:

- Absage bei zu wenig Teilnehmern
- Absage weil Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen oder kurzfristig nicht reisen dürfen
- ihr habt einzelne Leistungen gebucht, die weiterhin möglich sind und ihr müsst die Reise aus anderen Gründen trotzdem absagen (siehe dazu Beispiel 1 und 2 zur Veranschaulichung)

Beispiel 1

Ihr habt ein Haus in Schweden gebucht und davon unabhängig bei eurem lokalen Busunternehmen den Transfer.

Angenommen im Sommer sind die Einreisen nach Schweden oder Busreisen allgemein verboten, bekommt ihr euer Geld vom lokalen Busunternehmen zurück.

Wenn aber gleichzeitig in Schweden Gruppenreisen noch erlaubt sind und euer Haus geöffnet hat, müsst ihr dort den Vertrag erfüllen, oder Stornokosten in voller Höhe bezahlen. Euer Haus ist dann nicht dafür verantwortlich, ob ihr nach Schweden einreisen dürft oder nicht.

Beispiel 2

Ihr habt ein Haus in Schweden und den Transfer von Deutschland nach Schweden bei einem Reisevermittler oder einem Unternehmen komplett gebucht.

In diesem Fall ist es egal, ob nur ein Teil der Leistung unmöglich ist (z.B. die Einreise nicht möglich).

Ihr tragt als EC-Jugendarbeit in diesem Fall kein Risiko und bekommt euer Geld komplett zurück.

7. Wann habt ihr ein Rücktrittsrecht wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl?

Ihr seid als EC-Jugendarbeit bei Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl berechtigt zurückzutreten wenn:

- Mindestteilnehmerzahl und späteste Rücktrittsfrist in eurer Freizeitausschreibung genannt sind und
- Mindestteilnehmerzahl und späteste Rücktrittsfrist in eurer Reisebestätigung angegeben wurden und
- das späteste Rücktrittsdatum mind. 4 Wochen vor Reisebeginn liegt

Der Rücktritt muss in diesem Fall so rechtzeitig erfolgen, dass die Teilnehmer eure Absage vor Eintritt der genannten Rücktrittsfrist erhalten.

siehe Nr. 5 Pauschalreisebedingungen unter <https://www.swdec.de/pauschalreisen/>

Wenn eine der Bedingungen nicht erfüllt ist, könnt ihr die Freizeit nur aus „wichtigem Grund“, also zum Beispiel wegen höherer Gewalt absagen. Sagt ihr die Freizeit ab, ohne dass ein solcher Grund vorliegt, könntet ihr schadensersatzpflichtig gegenüber Teilnehmern werden.

8. Wie sollen wir grundsätzlich mit Teilnehmerbeiträgen im Falle einer Freizeitabsage durch die EC-Jugendarbeit umgehen?

Sofern ihr die finanziellen Mittel habt, empfehlen wir euch die geleisteten Teilnehmerbeiträge vollständig zurückzuerstatten. Bei Pauschalreisen muss dies innerhalb von 14 Tagen nach Absage erfolgen. Fall ihr dies finanziell nicht tragen könnt, meldet euch rechtzeitig bei Patrick Veihelmann / 07158-9391311.

9. Können wir noch aktiv Werbung für unsere Freizeiten/Pauschalreisen im Sommer machen?

Solange rechtlich noch nicht feststeht, dass die Freizeit/Pauschalreise nicht stattfinden darf, könnt ihr weiterhin Werbung machen. Sinnvoll ist darauf hinzuweisen, dass die Freizeiten

natürlich nur dann stattfinden kann, wenn dies ohne Risiko für Teilnehmer und Mitarbeiter möglich ist und die rechtlichen Rahmenbedingungen das erlauben. Zusätzlich solltet ihr darauf hinweisen, dass im Falle einer Absage aus diesen Gründen allen Teilnehmern die Beiträge erstattet werden und somit die Anmeldung kein Risiko birgt.

Für Teilnehmer unserer geplanten Freizeiten

1. Welche Stornobedingungen gelten für Pauschalreisen des SWD-EC-Verband?

Siehe Punkt 3. Rücktritt durch den TN vor Reisebeginn/Stornokosten unter <https://www.swdec.de/pauschalreisen/>

2. Wann macht es Sinn zu stornieren?

Am sinnvollsten ist es gar nicht zu stornieren. Findet die Freizeit statt, ist alles bestens und man erhält die gewünschte Leistung für seinen Teilnehmerbeitrag. Muss die Freizeit durch den Veranstalter abgesagt werden, bekommt man bezahlten Teilnehmerbeitrag komplett zurück. Nur wenn man aus persönlichen Gründen im Sommer doch nicht mehr an einer Freizeit teilnehmen möchte, sollte man jetzt in Erwägung ziehen zu kündigen, da sonst die Stornozahlungen lt. Stornostaffel steigen werden.

3. Was passiert, wenn man in das Land des Reiseziels nicht einreisen darf?

In diesem Fall wird in der Regel die Freizeit/Pauschalreise vom Reiseveranstalter abgesagt und ggf. ein Alternativangebot unterbreitet. In diesen Fällen hat man auf jeden Fall den Anspruch, den Reisepreis komplett erstattet zu bekommen (siehe auch Frage 4).

4. Wie ist der Umgang mit Reisegutscheinen?

Nach derzeitigem Recht muss ein Reisegutschein als Erstattung für eine vom Reiseveranstalter oder aufgrund höherer Gewalt stornierte Reise nicht akzeptiert werden.

In diesen Fällen besteht ein Rechtsanspruch, dass der gezahlte Teilnehmerbetrag vollständig erstattet wird.

Aus Solidarität kann es gerade ggü. dem EC als Reiseveranstalter fair sein, auch einen Gutschein für eine spätere Reise zu akzeptieren.

Es gibt derzeit Aktivitäten im deutschen Bundestag, dass Reisegutscheine akzeptiert werden müssen.

Hier ist aber noch nicht absehbar, ob dies geltendes Recht werden wird und ob es für bereits abgeschlossene Reiseverträge gilt.

5. Was ist, wenn Teilnehmer stornieren, obwohl die Freizeit/Pauschalreise noch nicht abgesagt wurde?

In diesem Fall sind die Stornokosten nach unseren Pauschalreisebedingungen (siehe Frage 1) zu bezahlen.